

VEREINSSATZUNG

FUSSBALL-CLUB

1919 DAUCHINGEN



1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Fußballclub 1919 Dauchingen. Er hat seinen Sitz in Dauchingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen unter der Nr. 186 eingetragen.

2 Sitz des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation des allgemeinen Sportbetriebs für die Mitglieder, die Veranstaltung von Übungsstunden und Wettkämpfen, die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Dauchingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.6 Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen. Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

16 Jugendordnung

- 16.1 Die Jugendordnung des Fußball-Club 1919 Dauchingen ist Bestandteil dieser Satzung

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13. März 1992 genehmigt.

Dauchingen, den 13. März 1992

Bernd Föhle
H Frank

13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Mindestens einmal im Jahr, spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 13.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung und durch Veröffentlichung im Dauchinger Gemeindeanzeiger unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 13.3.1 Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts des Vorstands
 - 13.3.2 Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - 13.3.3 Entlastung von Vorstand und Beirat
 - 13.3.4 Wahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder, sowie Rechnungsprüfer.
 - 13.3.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - 13.3.6 Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - 13.3.7 Beratung von Anträgen, die rechtzeitig schriftlich von Mitgliedern eingereicht wurden.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 13.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2 Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, alle Vereinsveranstaltungen zu besuchen und alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und bestmöglich zu fördern.
- 4.3 Die Beschlüsse von Vorstand und Beirat sowie Mitgliederversammlung sind zu befolgen.
- 4.4 Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Benehmen und Handlungen entstehen, sind zu ersetzen.
- 4.5 Für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein kann vom Vorstand die Vereinsehrennadel in Silber oder Gold verliehen werden.
- 4.6 Auf Antrag vom Vorstand und durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden erfolgen.
- 4.7 Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sie können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Es entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - 5.1.1 mit dem Tod des Mitglieds
 - 5.1.2 durch freiwilligen Austritt
 - 5.1.3 durch Streichung in der Mitgliederkartei
 - 5.1.4 durch Ausschluß aus dem Verein.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 5.3 Sofern ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag um 1 Jahr und mehr im Verzug ist und trotz Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachkommt, erfolgt Streichung in der Mitgliederkartei. Dasselbe trifft zu, wenn infolge Wohnungswechsel die neue Anschrift nicht in Erfahrung gebracht werden kann und dadurch die Erhebung des Mitgliedsbeitrages nicht möglich ist.
- 5.4 Bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins ist durch Beschluß des Vorstandes Ausschluß möglich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe dies mitzuteilen.

6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 6.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 6.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

7 Organ des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
 - 7.1.1 der Vorstand
 - 7.1.2 der Beirat
 - 7.1.3 die Mitgliederversammlung
- 7.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Vertreter dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei immer einer der zwei Vorsitzenden tätig werden muß.

9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 9.2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 9.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - 9.2.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - 9.2.4 Überwachung und Gewährleistung aller Vereinsvorgänge im Sinne der Satzung und zum Wohl des Vereins.

10 Amtsdauer der Vorstands- u. Beiratsmitglieder

- 10.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Beirats im Amt.
- 10.2 zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- 10.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 10.4 Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

11 Beschlußfassung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand und der Beirat faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mindestens 3 Tage vorher einzuberufen sind.
- 11.2 Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.
- 11.3 Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

12 Der Beirat

- 12.1 Der Beirat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, insbesondere dem Spielausschuß, dem Jugendleiter und den einzelnen Abteilungsleitern sowie den Beisitzern.
- 12.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- 12.3 Die sporttechnische Leitung obliegt dem Spielausschuß, dem Jugendleiter sowie den einzelnen Abteilungsleitern.